



Pharma-Assistent/in EFZ

,

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Ecole professionnelle commerciale EPC
Kaufmännische Berufsfachschule KBS**

Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle **DEEF**
Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion **VWBD**

Inhaltsverzeichnis

Voraussetzungen.....	4
Lehrzeit.....	4
Schultage	4
Kosten	4
Fächerverteilung.....	5
Ausbildung im Lehrbetrieb	5
Überbetriebliche Kurse	5
Promotionsbestimmungen	6
Beurteilung durch die Schule	6
Pädagogische Stützmassnahmen	7
Empfehlungen an die Vertragspartner	7
Qualifikationsverfahren.....	8
Notenberechnung	9
Ausweis.....	10
Weiterbildung.....	10
Notizen	11

Voraussetzungen

- > Abgeschlossener Lehrvertrag
- > Der/die Lernende ist angehalten, sein/ihr Möglichstes zum guten Gelingen der Lehre beizutragen
- > Obligatorischer Schulbesuch

Lehrzeit

3 Jahre

Schultage

- > Zwei Schultage im 1. Lehrjahr
- > Ein Schultag im 2. und 3. Lehrjahr

Kosten

Die Kosten für die Lehrmittel und das übrige Schulmaterial gehen zu Lasten des Lernenden. Als Kostenanteil für anderweitig abgegebenes Material, ist eine jährliche Pauschale von CHF 35.- bei einem Schultag und CHF 45.- bei 1 ½ bis 2 Schultagen pro Woche zu bezahlen.

Fächerverteilung

Lehrjahr	1	2	3
Lokale Landessprache	2	2	2
Fremdsprache (französisch)	2	1	2
Wirtschaft, Recht, Gesellschaft	2	1	0
Spezialisierter Unterricht	6	3	2
Sport	2	1	1
Administrative Arbeiten	2	0	0
Selbstverständnis der PHA	1	1	1
Warenbewirtschaftung	1	0	0
Verkaufsförderung	0	1	

Ausbildung im Lehrbetrieb

Bei Schwierigkeiten im Lehrbetrieb wenden Sie sich bitte an das Amt für Berufsbildung oder die entsprechende Lehraufsichtskommission LAK (Tel. 026 305 25 00).

Überbetriebliche Kurse

Die überbetrieblichen Kurse sind obligatorisch und werden von den Branchenverbänden während mindestens 12 und maximal 15 Tagen organisiert.

Der Besuch dieser Kurse ist obligatorisch, die erhaltenen Noten zählen zur Lehrabschlussprüfung.

Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse statt.

Promotionsbestimmungen

Beurteilung durch die Schule

Die Zwischenbeurteilung besteht einzig aus der Schulbeurteilung.

Fächer	Form	Positions-note	Fachnote
Allgemeine Berufskenntnisse	Schulnoten 1. und 2. Semester	(5.0 + 4.5)	4.8
Spezifische Berufskenntnisse	Schulnoten 1. und 2. Semester	(4.0 + 4.5)	4.3
Lokale Landessprache	Schulnoten 1. und 2. Semester	(5.0 + 4.5)	4.8
Erste Fremdsprache (Französisch)	Schulnoten 1. und 2. Semester	(4.0 + 4.5)	4.3
Wirtschaft, Recht, Gesellschaft	Schulnoten 1. und 2. Semester	(4.0 + 4.5)	4.3
Administratives Arbeiten	Schulnoten 1. und 2. Semester	(4.0 + 4.5)	4.3
Warenbewirtschaftung	Schulnoten 1. und 2. Semester	(5.0 + 4.5)	4.8
Durchschnitt		31.6/7	4.5

Pädagogische Stützmassnahmen

Bei grossen Lernschwierigkeiten, kann die/der Lernende im entsprechenden Fach pädagogische Stützmassnahmen besuchen.

Empfehlungen an die Vertragspartner

- > Fortsetzung der beruflichen Grundbildung
- > Fortsetzung der beruflichen Grundbildung mit dem Besuch von pädagogischen Stützmassnahmen
- > Wiederholung des Schuljahres mit Verlängerung der Ausbildung
- > Auflösung des Lehrvertrages



Qualifikationsverfahren

Notenformular Pharma-Assistentin/Pharma-Assistent

Qualifikationsbereiche	Erfahrungsnoten und Prüfungen						Qualifikationsverfahren	Noten; Berechnung der Gesamtnote
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester		
1. Kompetenzennote Noten für die Kompetenzen 1 bis 12					X	:12	•	Kompetenzennote zählt doppelt • •
2. Praktische Arbeit vorgegebene praktische Arbeit					X		•	Qualifikationsbereich 2 zählt doppelt • •
3. Berufskenntnisse 3.1 schriftliche Prüfung 3.2 mündliche Prüfung 3.3 Erfahrungsnote	•	•	•	•	X x •	: 6	• +• +• ••	Qualifikationsbereich 3 zählt doppelt • •
4. lokale Landessprache 4.1 mündliche Prüfung 4.2 Erfahrungsnote				•*	x •	: 2	• +• ••	: 2 •
5. Fremdsprache 5.1 mündliche Prüfung 5.2 Erfahrungsnote				•	X •	: 2	• +• ••	: 2 •
6. Wirtschaft, Recht, Gesellschaft 6.1 Erfahrungsnote	•	•	•	•		: 4	•	•
Summe aller Noten								•
Gesamtnote							Summe aller Noten : 9	•

•*:

Das Ergebnis der selbstständigen Vertiefungsarbeit (SVA) im Umfang von 40 Lektionen fließt gemäß Wegleitung in die Semesterzeugnisnote des 5. Semesters ein und bildet dadurch Teil der Erfahrungsnote.

Notenberechnung

Verordnung über die berufliche Grundbildung

Art. 16 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn:

- a. die Noten für die 12 Kompetenzen (Kompetenzennote) 4.0 oder höher beträgt;
- b. die Qualifikationsbereiche «praktische Arbeit» und «Berufskenntnisse» je mit der Note 4.0 oder höher bewertet werden; und
- c. die Gesamtnote 4.0 oder höher erreicht wird.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten der folgenden Qualifikationsbereiche mit nachstehender Gewichtung:

- a. Kompetenzennote: doppelt;
- b. Praktische Arbeit: doppelt;
- c. Berufskenntnisse: doppelt;
- d. lokale Landessprache: einfach;
- e. Fremdsprache (Französisch) : einfach;
- f. Wirtschaft, Recht, Gesellschaft: einfach.

³ Die Kompetenzennote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für jede der 12 Kompetenzen. Die Noten für die Kompetenzen 4 und 9 sind das Mittel aus der Summe der entsprechenden Noten aus dem Betrieb und den überbetrieblichen Kursen.

⁴ Die Note für den Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse» ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten der schriftlichen und der mündlichen Abschlussprüfung sowie der Erfahrungsnote. Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des fachkundlichen Unterrichts gemäss Bildungsplan.

⁵ Die Noten für die Qualifikationsbereiche «lokale Landessprache» und «Fremdsprache» sind das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der entsprechenden Note in der Abschlussprüfung und der entsprechenden Erfahrungsnote. Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der Semesterzeugnisnoten des letzten Unterrichtsjahres im entsprechenden Fach der Berufsfachschule.

⁶ Die Note für den Qualifikationsbereich «Wirtschaft, Recht, Gesellschaft» ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten in diesem Fach der Berufsfachschule.

Ausweis

Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ).

Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Pharma-Assistentin EFZ/Pharma-Assistent EFZ» zu führen.



Weiterbildung

Vor oder nach der Ausbildung kann die Berufsmaturität (BM2), Ausrichtung Gesundheit und Soziales an der Gewerblichen und Industriellen Berufsfachschule GIBS besucht werden (www.fr.ch/de/gibs).

Nach Erhalt der Berufsmaturität besteht die Möglichkeit, sich für die Aufnahmeprüfungen zum Passerellen-Lehrgang der Berufsmaturität/Fachmaturität oder der universitären Hochschulen anzumelden (<https://www.fr.ch/de/s2/bildung-und-schulen/mittelschulen/passerelle-berufsmaturitaet-fachmaturitaet-universitaere-hochschulen-informationen-und-einschreibung>).

Mögliche Weiterbildung: vom Pharma-Assistent/in EFZ zum Eidgenössischen Fachausweis BP (<https://www.romandieformation.ch/formation/commerce-vente/brevet-federal-assistante-gestion-pharmacie>) oder (<https://www.siu.ch/apotheken/pharma-betriebsassistent>)

Zusätzliche Informationen: pharmaSuisse (www.pharmasuisse.ch)

Notizen

**Ecole professionnelle commerciale EPC
Kaufmännische Berufsfachschule KBS**

Derrière-les-Remparts 1a, 1700 Fribourg

T +41 26 305 25 26, www.fr.ch/de/kbs

—
Stand Mai 2020

6-1-2 GUI_Pharma EFZ_DE

—
Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle **DÉEF**
Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion **VWBD**

